UMWELT & ENERGIE | WIRTSCHAFT | WOHNRAUM | INNOVATION

Transformationsqualifikation für Wasserstoff-Systeme

Programm zur Förderung von Wasserstoff-Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in Kurzarbeit im Bereich der Luftfahrtbranche und weiterer Branchen mit Wasserstoffbezug

Gültig ab 01.03.2021 (Stand: 20.01.2022)

IFB HAMBURG | Hamburgische Investitions- und Förderbank

INHALT

1. Was ist das Ziel der Förderung? ... 3
2. Welche Maßnahmen werden gefördert? ... 3
3. Wer kann Anträge stellen? ... 3
4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen? ... 4
5. Wie sind die Förderkonditionen? ... 4
6. Welche Kumulierungsregeln sind zu beachten? ... 5
6.1 Kumulierungsregeln gemäß Bundesregelung Kleinbeihilfen ... 5
7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten? ... 5
8. Welche Rechtsgrundlage gilt? ... 6
8.1 Bundesregelung Kleinbeihilfen ... 6
8.2 Sonstige Regelungen ... 6
9. Programmlaufzeit ... 7

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren? ... 8
1.1 Antragstellung ... 8
1.2 Bewilligung ... 8
1.3 Auszahlung ... 9
1.4 Verwendungsnachweis ... 9
1.5 Transparenz der Förderung ... 9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Krise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Luftfahrt- und Wasserstoffstandorts Hamburg mit wirkungsvollen Konjunktur- und Wachstumsmaßnahmen zu unterstützen. Gerade Unternehmen der Luftfahrtindustrie und verwandter Branchen sind dabei in hohem Maße von der Corona-Krise betroffen. Sie sollen mit diesem Programm besonders gefördert werden, indem Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit befinden, gezielt auf die Zukunftstechnologie Wasserstoff vorbereitet werden. Gleichzeitig wird damit die weitere Verbreitung der Wasserstofftechnologie in der Hamburger Wirtschaft gefördert. Das Förderprogramm unterstützt die Luftfahrtbranche und weitere Branchen mit Wasserstoffbezug zudem bei dem Transformationsprozess hin zu einer wasserstoffbasierten Wirtschaft.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Teilnahme an zertifizierten[1] umfangreichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Wasserstoff-Systeme von Beschäftigen in Kurzarbeit von Hamburger Unternehmen der Luftfahrtbranche und weitere Branchen mit Wasserstoffbezug.

3. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der Luftfahrtbranche, der Luftfahrtzulieferindustrie sowie Ingenieur-Dienstleister im Bereich Luftfahrt und weitere Branchen mit Wasserstoffbezug
- mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg
- mit 10 oder mehr Beschäftigten[2].

Ausgeschlossen von der Förderung sind

- Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.
- Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO[3] befanden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

---

[1] Zertifiziert nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

[2] Für die Ermittlung der Unternehmensgröße wird das Betriebsstättenkonzept für Kurzarbeit der Bundesagentur für Arbeit angewendet. Bei Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten werden die Weiterbildungskosten zu 100 % von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

[3] Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. AGVO; Abl. L 187/1 vom 26.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung). Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs “Unternehmen in Schwierigkeiten” gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung 1388/2014.

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?

Fördervoraussetzungen:

1. Vor Antragstellung darf noch nicht mit der Weiterbildungsmaßnahme begonnen worden sein, d. h., dass die Buchung der Weiterbildungsmaßnahme noch nicht erfolgt sein darf.
2. Die Weiterbildungsmaßnahme muss bis zum 30.06.2022 begonnen werden.
3. Der Bildungsanbieter und die Weiterbildungsmaßnahme müssen von einer fachkundigen Stelle nach Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV) zertifiziert sein.
4. Die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmenden Beschäftigten müssen sich zu Beginn der Maßnahme in Kurzarbeit befunden haben.
5. Die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmenden Beschäftigten müssen bei der Hamburger Betriebsstätte des Antragstellers beschäftigt sein.
6. Die Kosten der Maßnahme müssen nach § 106a Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III), anteilig von der Bundsagentur für Arbeit übernommen werden.

5. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als anteiliger nicht-rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) gewährt, welche die Förderung der Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 106a SGB III ergänzt.

Der Zuschuss bemisst sich nach der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 7.000 € pro Teilnehmer und maximal **400.000 € pro Unternehmen**.

Die Höhe der Förderquote der IFB beträgt **50 %** der förderfähigen Kosten, unabhängig von der Unternehmensgröße.

Anzahl Beschäftigte	**Förderquote IFB**	***Förderquote Bundesagentur für Arbeit[4]***	***Förderquote Insgesamt***
Weniger als 10 Beschäftigte	**entfällt**	***100 %***	***100 %***
10 bis 249 Beschäftigte	**50 %**	***50 %***	***100 %***
250 und weniger als 2.500 Beschäftigte	**50 %**	***25 %***	***75 %***
2.500 oder mehr Beschäftigte	**50 %**	***15 %***	***65 %***

[4] Bei der Förderung der Bundesagentur für Arbeit ist die Förderquote nach der Unternehmensgröße gestaffelt. Für die Ermittlung der Unternehmensgröße wird das Betriebsstättenkonzept für Kurzarbeit der Bundesagentur für Arbeit angewendet. Die Förderung der Bundesagentur für Arbeit muss bei dieser gesondert beantragt werden.

6. Welche Kumulierungsregeln sind zu beachten?

6.1 Kumulierungsregeln gemäß Bundesregelung Kleinbeihilfen

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" gewährt werden, ist bis zu den in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich.[5]

Eine Kumulierung mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ sowie mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften“ und auf der Grundlage von Nr. 3.3. und Nr. 3.5. der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19.03.2020, C (2020) 1863 und Änderungen C (2020) 2215, C (2020) 3156, C (2020) 4509, C (2020) 7127, C (2021) 564 und zuletzt C (2021) 8442 vom 18.11.2021 ist bis zu den benannten zulässigen Höchstbeträgen ebenso möglich.

Eine Kumulierung mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen[6] sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen[7] ist zulässig, sofern die Regeln dieser Verordnungen eingehalten sind.

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

7.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

7.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden, dem Rechnungshof sowie beauftragten Dritten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

7.3 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des

---

[5] Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ / “Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 2,3 Mio. EUR zu keiner Zeit übersteigen. Für ein Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, darf die Kleinbeihilfe 345 000 EUR und für ein Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, 290 000 EUR nicht übersteigen.

[6] Dies sind die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

[7] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.06.2014, S. 45, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 hinsichtlich ihrer Verlängerung, Abl. L215/3 vom 07.07.2020, in der jeweils gültigen Fassung.

Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

8. Welche Rechtsgrundlage gilt?

8.1 Bundesregelung Kleinbeihilfen

Die Förderung stellt eine Kleinbeihilfe nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dar, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 und Änderungen C (2020) 2215, C (2020) 3156, C (2020) 4509, C (2020) 7127, C (2021) 564 und zuletzt C (2021) 8442 vom 18.11.2021 von der Europäischen Kommission) für Deutschland genehmigt wurde (Entscheidung der Kommission SA. 100743 (2021/N) vom 21.12.2021).

Nach der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen bis 30.06.2022 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 2,3 Mio. € zu keiner Zeit übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 345.000 €, für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt ein Höchstbetrag von 290.000 €. Der Antragstellende hat vor Gewährung der Beihilfe der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die er bislang erhalten hat, so dass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Antragsteller hat daher in der Anlage zum Antrag seine bereits erhaltenen Kleinbeihilfen und Unternehmensdaten anzugeben.

8.2 Sonstige Regelungen

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter entsprechender Anwendung des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Antragsunterlagen (d. h. alle Unterlagen, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen belegen) hat der Antragsteller 10 Jahre ab Gewährung der Fördermittel aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder dem Rechnungshof auf Anforderung vorzulegen.

Die Tatsachen, die der beihilfegebenden Stelle aufgrund der von ihr geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes) und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes. Dies gilt auch für die Tatsachen, die ihr aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungsbeihilfen eintreten, sind daher unverzüglich der beihilfegebenden Stelle bekannt zu geben.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI).

9. Programmlaufzeit

Die Förderrichtlinie gilt ab 01.03.2021 und ist befristet bis zum 30.06.2022. Anträge können bis zum 31.05.2022 gestellt werden. Sofern vor dem 30.06.2022 alle Fördermittel vergeben wurden, tritt die Richtlinie mit dem Tag der Erstellung des letzten Zuwendungsbescheids außer Kraft.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Antragsformulare sind bei der IFB Hamburg (www.ifbhh.de) erhältlich.

Die Anträge werden bei der IFB gestellt. Sie müssen prüffähig und vollständig gestellt worden sein.

Mit Datum des Antragseingangs bei der IFB Hamburg darf auf eigenes Risiko und unter Beachtung dieser Förderrichtlinie sowie der ANBest-P mit der, durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanzierten Maßnahme begonnen werden, d. h., dass die Buchung der Maßnahme bei dem Bildungsanbieter erfolgen darf.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderhöhe fest.

Die Antragsunterlagen (d. h. alle Unterlagen, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen belegen) hat der Antragsteller 10 Jahre ab Gewährung der Fördermittel aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder Rechnungshöfen auf Anforderung bzw. im Rahmen von Stichproben vorzulegen.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der IFB Hamburg.

Bewilligende Stelle ist die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Abteilung Innovation und Geschäftsentwicklung
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-566 | Fax 040/248 46-56 566
innovationsagentur@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Auszahlung

Die Förderempfänger können die nach Fortschritt der Weiterbildungsmaßnahme angefallenen Kosten im Rahmen eines Mittelabrufs, der in der Regel 3-monatlich erfolgt, geltend machen und anteilig Fördermittel abrufen. Eine Schlusszahlung erfolgt nach positiv durchgeführter Verwendungsnachweisprüfung.

1.4 Verwendungsnachweis

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die ANBest-P oder entsprechende Nebenbestimmungen der IFB Hamburg als Grundlage für die Pflichten, die dem Förderempfänger aufzuerlegen sind.

Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der IFB nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Als Nachweise werden u. a. Belege über die Teilnahme der Mitarbeiter an der Weiterbildungsmaßnahme, Belege über die Kosten der Weiterbildungsmaßnahme (Rechnung des Bildungsanbieters) und Belege über die anteilige Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit benötigt. Die IFB stellt ein entsprechendes Verwendungsnachweis-Formular zur Verfügung.

Etwaige restliche Fördermittel werden nach positiv durchgeführter Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt (Schlusszahlung).

1.5 Transparenz der Förderung

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat[8]. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

Die gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16.12.2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen werden bei Beihilfebeträgen ab 100.000 € beziehungsweise von mehr als 10.000 € im Landwirtschafts- und Fischereisektor innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht.

[8] Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.